



Antrag auf Beurlaubung

gemäß § 43 Abs.3 Schulgesetz NRW zur Vorlage bei der Schule

Angaben zur Schülerin / zum Schüler

Familienname	Vorname	Klasse / Jgst.
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	Geburtsdatum

Angaben Antragstellerin/Antragsteller (Sorgeberechtigten) entfällt bei volljährigen Schülerinnen/ Schülern

Familienname	Vorname	Telefon

Zeitraum, für den eine Beurlaubung beantragt wird

vom		ggf. Uhrzeit		Bis		ggf. Uhrzeit	
-----	--	-----------------	--	-----	--	-----------------	--

Konkrete Angaben zum Grund der Beurlaubung (ggf. schriftliche Nachweise beifügen)

Mir ist bekannt, dass versäumter Unterrichtsstoff nachgeholt werden müssen. Die Hinweise auf S. 2 habe ich gelesen.

_____ Datum

_____ Unterschrift des Antragstellers / der Antragstellerin

Entscheidung der Schule ¹

Klassen-/Jgstleitung		Schulleitung	
Die Beurlaubung wird befürwortet		Dem Antrag wird stattgegeben	
Die Beurlaubung wird nicht befürwortet		Der Antrag wird abgelehnt	
		Dem Antrag wird stattgegeben unter Beschränkung auf die Zeit vom _____ bis _____	
Datum	Unterschrift	Datum	Unterschrift

Begründung:

¹ Die Antragstellerin / der Antragsteller erhält einen entsprechenden Bescheid (bei Ablehnung mit Rechtsbehelfsbelehrung).

Hinweise und Rechtsgrundlagen zur Beurlaubung von Schülern

Anträge auf Beurlaubung von Schülern müssen spätestens eine Woche im Voraus bei der Schule eingereicht werden.

Nach § 43 Abs.1 Schulgesetz (SchulG) besteht für jede Schülerin / für jeden Schüler u. a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. Die Schülerin / der Schüler kann von der Teilnahmepflicht nur gemäß § 43 Abs. 3 SchulG beurlaubt oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann nur aus wichtigen Gründen auf Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern. Volljährige Schülerinnen und Schüler stellen den Antrag in ihrem Namen.

Wichtige Gründe können z. B. sein:

- Persönliche Anlässe (z. B. Hochzeit, Jubiläum, Todesfall)
- Erholungsmaßnahmen (wenn das Gesundheitsamt die Maßnahme für erforderlich hält)
- Religiöse Feiertage
- Vorübergehende, unumgänglich erforderliche Schließung des Haushaltes wegen besonderer persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z. B. Krankenhausaufenthalt, Betriebsferien). Die Schließung des Haushaltes ist nicht als unumgänglich dringend anzusehen, wenn sie nur den Zweck hat, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen.

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auf Verlangen durch geeignete Bescheinigungen (z. B. des Arbeitgebers) nachzuweisen.

Nach § 41 Abs. 1 SchulG haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass die / der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.

Nach § 126 SchulG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter nicht dieser Verpflichtung nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.